

BMSGPK-Gesundheit - III/B/16 (Tierärztliches
Berufsrecht, Tiergesundheits- und Tierschutzrecht
sowie weitere rechtliche Angelegenheiten im
Veterinärwesen)

[REDACTED]
Sachbearbeiterin

[REDACTED]
[REDACTED]@gesundheitsministerium.gv.at

+43 1 711 00- [REDACTED]

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.085.220

Allgemeines

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wr. PflanzenschutzmittelG geändert wird, Begutachtung Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 20. Dezember 2023, GZ: MA – 1517195 –
2022 - 17 zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Einleitend darf festgehalten werden, dass sowohl der Begriff „biologische
Pflanzenschutzmittel“ als auch die Gleichstellung von „als Herbizid eingesetzte
zugelassene Makro- und Mikroorganismen“ mit „biologischen
Pflanzenschutzmitteln“ nicht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/848 über
die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von
ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der
Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (im Folgenden: Bio-Verordnung) steht. Die
Bio-Verordnung gilt seit 1.1.2022 (Hinweis: der Geltungsbeginn der Bio-Verordnung
wurde gemäß Art. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/269 zur Änderung der
Delegierten Verordnung (EU) 2020/427 vom 1.1.2021 auf den 1.1.2022 verschoben).

Anstatt „biologische Pflanzenschutzmittel“ wäre in Anlehnung an Art. 31 der Bio-Verordnung die Wortfolge „für die Verwendung in der biologischen Produktion zugelassene Pflanzenschutzmittel“ zu verwenden. In § 2 Abs. 3 wird daher folgende Textänderung vorgeschlagen:

„Als für die Verwendung in der biologischen Produktion zugelassene Pflanzenschutzmittel gelten jene Erzeugnisse oder Stoffe, die gemäß den Art. 9 und 24 der Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen und im Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 gelistet sind.“

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 1165/2021 gilt bereits seit 1.1.2022, weshalb das Datum 1.1.2024 anzupassen wäre.

Auch stimmt § 2 Abs. 3 letzter Satz nicht mit den Vorgaben der Bio-Verordnung überein:

Gemäß Anhang I 2. Absatz der Durchführungsverordnung (EU) 1165/2021 dürfen die in diesem Anhang aufgeführten Stoffe nur zur Bekämpfung von Schädlingen im Sinne von Artikel 3 Z 24 der Bio-Verordnung eingesetzt werden.

Art. 3 Z 24 der Bio-Verordnung definiert „Schädling“ als Schädling im Sinne des Artikels 1 Z 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 legt diese Verordnung Regeln für die Bestimmung der Pflanzengesundheitsrisiken, die von Arten, Stämmen oder Biotypen von Krankheitserregern, Tieren oder parasitären Pflanzen ausgehen, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können („Schädlinge“), sowie Maßnahmen zur Verringerung dieser Risiken auf ein hinnehmbares Maß fest.

Daraus folgt, dass Pflanzenschutzmittel gemäß Bio-Verordnung aufgrund der Definition von „Schädling“ nur gegen Krankheitserreger, Tiere oder parasitären Pflanzen (Anmerkung: d.i. nur die Mistel), nicht aber gegen Unkräuter eingesetzt werden dürfen. Da für die biologische Produktion keine Stoffe oder Erzeugnisse als Herbizide verwendet werden dürfen, dürfen auch Makro- und Mikroorganismen nicht als Herbizide eingesetzt werden. Eine Ausdehnung auf Unkräuter steht im Widerspruch zur Bio-Verordnung. Aus diesem Grund wäre der Hinweis „als Herbizid eingesetzte“ zu streichen.


Mit freundlichen Grüßen

Wien, 31. Jänner 2024

Für den Bundesminister:

[REDACTED]

Beilage/n: Beilagen

	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2024-01-31T12:11:20+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	